
Amtliche Abkürzung:	APVO-EW
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	223-9-234

**Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe
sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen
(APVO-EW)
Vom 6. Juli 2018**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2027

[Zurück zur Liste](#)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, Anlagen 1, 1a, 2, 3, 3a, 4, 5, 6 und 7 neu gefasst (LVO v. 04.05.2026, NBl. MBWFK Sch.-H. S. 26)

zur Einzelansicht Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
<u>Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>30.07.2023</u>
<u>Teil 1</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 1 - Allgemeines</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Teil 2 - Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 2 - Personenkreis</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 3 - Zulassung zur Abiturprüfung</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 4 - Abiturprüfungsfächer</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 5 - Abiturprüfungskommission</u>	<u>30.07.2023</u>

<u>§ 6 - Durchführung der Abiturprüfung</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 7 - Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 8 - Ermittlung der Gesamtqualifikation</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 9 - Erwerb der Fachhochschulreife</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Teil 3 - Abiturprüfung an Waldorfschulen</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 10 - Personenkreis</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 11 - Zulassung zur Abiturprüfung</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 12 - Abiturprüfungsfächer</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 13 - Abiturprüfungskommission</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>§ 14 - Durchführung der Abiturprüfung</u>	<u>30.07.2023</u>
<u>§ 15 - Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung</u>	<u>30.07.2023</u>
<u>§ 16 - Ermittlung der Gesamtqualifikation</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 17 - Erwerb der Fachhochschulreife</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>§ 18 - Anlagen</u>	<u>31.07.2018</u>
<u>Teil 4 - Schlussbestimmung</u>	<u>30.07.2023</u>
<u>§ 19 - Inkrafttreten</u>	<u>30.07.2023</u>
<u>Anlage 1</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 1a</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 2</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 3</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 3a</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 4</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 5</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 6</u>	<u>01.01.2027</u>
<u>Anlage 7</u>	<u>01.01.2027</u>

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in

der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

zur Einzelansicht Eingangsformel

Inhaltsübersicht

Teil 1

§ 1 Allgemeines

Teil 2

Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen

- § 2 Personenkreis
- § 3 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 4 Abiturprüfungsfächer
- § 5 Abiturprüfungskommission
- § 6 Durchführung der Abiturprüfung
- § 7 Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung
- § 8 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 9 Erwerb der Fachhochschulreife

Teil 3

Abiturprüfung an Waldorfschulen

- § 10 Personenkreis
- § 11 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 12 Abiturprüfungsfächer
- § 13 Abiturprüfungskommission
- § 14 Durchführung der Abiturprüfung
- § 15 Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung
- § 16 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 17 Erwerb der Fachhochschulreife
- § 18 Anlagen

Teil 4

Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

zur Einzelansicht Inhaltsverzeichnis

Teil 1

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung für Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 SchulG anerkannte Ersatz-

schule besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen gelten folgende Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388, ber. 2021 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2026 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 11) entsprechend: § 11 Absatz 2, § 14 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 1, 3 und 4, §§ 19, 23 Absatz 5 und 6, §§ 24 bis 27, 34, 35. § 20 OAPVO gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass der Fachausschuss für die Sprechprüfung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung gebildet und die erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 25 Absatz 1 und 2 OAPVO benotet wird. Sprechprüfungen werden auch in Prüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau durchgeführt. Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten an Waldorfschulen gelten außerdem §§ 28 und 29 OAPVO entsprechend.

(2) Für die Abiturprüfung an Beruflichen Schulen gilt die vorliegende Verordnung nicht.

zur Einzelansicht § 1

Teil 2

Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen

§ 2

Personenkreis

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule mit diesem Bildungsabschluss oder einer Waldorfschule zu sein, kann sich der Abiturprüfung nach diesem Teil unterziehen, wenn sie oder er

1. das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule mit dem Bildungsabschluss Abitur oder eines Kollegs gewesen ist,
3. nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. nicht bereits zweimal ohne Erfolg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben versucht hat,
5. nicht bereits einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und
6. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat.

Von den Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 1 und Nummer 6 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

zur Einzelansicht § 2

§ 3

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auf Antrag, der an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe des § 4 anzugeben,

1. welche zwei Fächer sie oder er als schriftlich zu prüfende Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
2. welche beiden Fächer sie oder er als weitere schriftlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
3. welche vier Fächer sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt und
4. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
3. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. Angaben und Nachweise über Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule,
6. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife zu erwerben, und
7. eine amtliche Meldebescheinigung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort und Zeit der Prüfung mit.

zur Einzelansicht § 3

§ 4

Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere nur mündlich geprüft.

(2) Prüfungsfächer können sein

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion/Philosophie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehr-

kräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, Französisch oder Latein. Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.

(5) Die schriftliche Prüfung muss die Aufgabenfelder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 abdecken.

(6) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter muss sich eines der Fächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.

(7) Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe, den Fachanforderungen sowie den Bildungsstandards und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz.

zur Einzelansicht § 4

§ 5

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird eine Abiturprüfungskommission gebildet. Ihr gehören die oder der Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an. Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestellt die Mitglieder. Sie müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen. Abweichend von Satz 4 ist die Mitgliedschaft in der Abiturprüfungskommission auch zulässig, wenn eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 117 Absatz 1 Schulgesetz für die Sekundarstufe II durch das für Bildung zuständige Ministerium erteilt worden ist. Die oder der Vorsitzende ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eines öffentlichen Gymnasiums, soweit nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet, der aus den folgenden drei Mitgliedern besteht:

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4, die übrigen Mitglieder müssen eine Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 oder 5 besitzen.

(3) Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft inne. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission setzt für das jeweilige Fach Lehrkräfte als Fachprüferin oder Fachprüfer und als Schriftführerin oder Schriftführer ein.

(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann einem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Absatz 2 ersetzt.

(5) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

zur Einzelansicht § 5

§ 6

Durchführung der Abiturprüfung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Prüflerkraft die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung oder Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und den Lehrplänen für die Oberstufe. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und den Lehrplänen für die Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden. Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich an einer nicht anerkannten genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, dürfen die Aufgabenvorschläge keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen darstellen. Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier und höchstens fünf Zeitstunden. In den Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau beträgt die Prüfungszeit mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden. Die exakten Prüfungszeiten regelt die Schulaufsichtsbehörde fachspezifisch durch Erlass. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, kann die Schulaufsichtsbehörde eine zusätzliche Auswahlzeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde darf die Prüfungszeit zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Abiturprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt höchstens ein Schuljahr. Am zweiten Abschnitt der Prüfung kann nur teilnehmen, wer den ersten absolviert hat.

(3) Im ersten Abschnitt werden die vier Fächer geprüft, in denen eine schriftliche Prüfung zu belegen ist. Im zweiten Abschnitt werden die vier Fächer mündlich geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind. Unter diesen Fächern müssen sich die in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft worden ist.

(4) Die Abiturprüfungskommission kann in bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung ergänzend mündliche Prüfungen ansetzen. Dies ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mit Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist in einem weiteren schriftlich geprüften Fach oder, wenn die Abiturprüfungskommission keine mündliche Prüfung angesetzt hat, in zwei schriftlich geprüften Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(5) Auf ihren oder seinen Antrag ist eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat von der gemäß Absatz 4 ergänzend festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission weist auf die Bedingungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 hin.

(6) Die Anträge der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind schriftlich eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten bei der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission einzureichen. Die Meldung ist verbindlich.

(7) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(8) Steht nach dem Ergebnis einer einzelnen Prüfung fest, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Bedin-

gungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr erfüllen kann, ist die Abiturprüfung abzubrechen. § 7 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(9) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können in einem Fach, das ausschließlich mündlich geprüft wird, eine Präsentationsprüfung gemäß § 27 OAPVO wählen.

(10) Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 multipliziert worden sind. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird aufgerundet.

(11) Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

zur Einzelansicht § 6

§ 7

Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung nach folgenden Grundsätzen fest:

1. Der erste Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden,
2. der zweite Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens fünf Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(2) Wer beide Prüfungsteile bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Hiertüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 OAPVO zu bilden ist.

(3) Den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen hat erbracht, wer in Latein oder Griechisch die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt und dabei mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) erhalten hat. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird der Nachweis geführt, dass Latein- oder Griechischkenntnisse bei einem zurückliegenden Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

(5) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(6) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

zur Einzelansicht § 7

§ 8

Ermittlung der Gesamtqualifikation

- (1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte erreicht werden, indem in den beiden Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 13 multipliziert werden und in den beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 9 multipliziert werden.
- (2) Im zweiten Abschnitt der Prüfung können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden.
- (3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus den acht Prüfungsfächern gemäß Anlage 2.

zur Einzelansicht § 8

§ 9

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Absatz 1 nicht erfüllen, ermittelt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und
3. die Leistungen in mindestens vier der maßgeblichen sieben Fächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(2) Wer gemäß Absatz 1 den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 4 zu bilden ist.

(3) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) erworben.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den schulischen Teil der Fachhochschulreife bereits im Rahmen einer früheren Prüfung bestanden hat.

(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder

3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

zur Einzelansicht § 9

Teil 3
Abiturprüfung an Waldorfschulen

§ 10
Personenkreis

Die Abiturprüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes können Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ablegen, die eine nach § 115 Absatz 4 Satz 3 SchulG als Ersatzschule genehmigte Freie Waldorfschule besucht haben.

zur Einzelansicht § 10

§ 11
Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auf Antrag, der über die Schule an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist. Der Antrag ist frühestens zum Ende eines Schulbesuches von 13 Jahren in aufsteigenden Klassen möglich. Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

(2) Im Antrag ist unter Beachtung des § 4 anzugeben,

1. welche zwei Fächer als schriftlich zu prüfende Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden,
2. welche beiden Fächer als weitere schriftlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden,
3. welche vier Fächer als mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden und
4. in welchen beiden Fächern an die Stelle der mündlichen Abiturprüfungen die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 13 treten sollen.

Wenn eine „besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden soll, ist dem Antrag eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten über Thema, Referenzfach und Bearbeitungsdauer der besonderen Lernleistung beizufügen; die Erklärung ist auch von der Lehrkraft der Waldorfschule zu unterzeichnen, die die „besondere Lernleistung“ betreut. Die Angaben nach Satz 1 und 2 sind von der Schule zu bestätigen und für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
2. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
3. eine von der Schule erstellte Übersicht über die bisherigen Leistungen,

4. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Abiturprüfung unwahrscheinlich erscheinen lassen.

zur Einzelansicht § 11

§ 12

Abiturprüfungsfächer

- (1) Die Abiturprüfung an Waldorfschulen besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere nur mündlich geprüft.
- (2) Die Auswahl und Festlegung der Abiturprüfungsfächer richtet sich nach § 4 mit der Maßgabe, dass sich unter den vier schriftlich zu prüfenden Fächern eines der Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau befinden muss.
- (3) Über die in § 4 genannten Fächer hinaus können weitere in § 6 Absatz 1 OAPVO genannte Fächer als Prüfungsfächer zugelassen werden, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.
- (4) Ist Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung treten, die einen kunstpraktischen oder musikpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält.
- (5) Das Fach Sport kann nicht als schriftliches Prüfungsfach zugelassen werden. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.
- (6) § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

zur Einzelansicht § 12

§ 13

Abiturprüfungskommission

§ 5 gilt entsprechend.

zur Einzelansicht § 13

§ 14

Durchführung der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung an Waldorfschulen wird in zwei Abschnitten abgelegt.
- (2) § 6 Absatz 1, 4 bis 7, 9 bis 11 gilt entsprechend.
- (3) In zwei Fächern des zweiten Prüfungsabschnitts wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Klasse den geforderten Leistungsstand erreicht hat. Trifft dies zu, wird in diesen Fächern die Leistungsbeurteilung der Lehrkraft über-

nommen, falls die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat keine zusätzliche Prüfung verlangt. Die Schule legt zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres fest, um welche Fächer es sich hier handeln soll. Dabei sind das nicht gewählte Fach gemäß § 4 Absatz 6 und die weitere Fremdsprache ausgeschlossen. Wird eine mündliche Prüfung verlangt, ist allein die Prüfungsleistung zu berücksichtigen.

(4) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können wahlweise eine „besondere Lernleistung“ gemäß §§ 28 und 29 OAPVO, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens in zwei Schulhalbjahren unterrichteten Faches des 13. Jahrgangs erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen.

(5) Für die Festlegung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen gelten die Anforderungen der Bildungsstandards und Lehrpläne für die Oberstufe, der Fachanforderungen sowie der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz gemäß der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

(6) Zeigt das Ergebnis einer einzelnen Prüfung, dass die Bedingungen gemäß § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 nicht mehr erfüllt werden können, ist die Abiturprüfung abzubrechen. § 7 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

zur Einzelansicht § 14

§ 15

Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung nach folgenden Grundsätzen fest:

1. Der erste Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte (gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Lernleistung) erreicht wurden,
2. der zweite Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erwirbt die Allgemeine Hochschulreife. Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 OAPVO zu bilden ist.

(3) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem weiteren Jahr Unterricht an der Waldorfschule wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

zur Einzelansicht § 15

§ 16

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte erreicht werden, indem in den beiden Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 13 multipliziert werden und in den beiden Prüfungsfächern

auf grundlegendem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 9 multipliziert werden. Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung können im ersten Abschnitt der Prüfung höchstens 600 Punkte erreicht werden, indem in den beiden Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 12 multipliziert werden und in den beiden Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau die Prüfungsergebnisse jeweils mit 8 multipliziert werden. Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß Satz 1, im Fall der Einbringung einer „besonderen Lernleistung“ mit dem Faktor gemäß Satz 2, multipliziert worden sind. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird aufgerundet. Eine besondere Lernleistung kann maximal mit insgesamt 60 Punkten bei vierfacher Wertung eingebracht werden.

(2) Im zweiten Abschnitt der Prüfung können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden. Wird auf eine mündliche Prüfung nach § 14 Absatz 3 verzichtet, werden die Punktzahlen der Leistungsbeurteilung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 jeweils vierfach gewertet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus den acht Prüfungsfächern gemäß Anlage 6.

zur Einzelansicht § 16

§ 17

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche die Mindestqualifikation nach § 15 Absatz 1 nicht erfüllen, gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und
3. die Leistungen in mindestens vier der maßgeblichen sieben Fächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(3) Wer gemäß Absatz 2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 4 zu bilden ist.

(4) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der „vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung) erworben“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den schulischen Teil der Fachhochschulreife bereits im Rahmen einer früheren Prüfung bestanden hat.

(6) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder

2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

zur Einzelansicht § 17

§ 18

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

zur Einzelansicht § 18

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft.

zur Einzelansicht § 19

Anlage 1

(zu § 7 APVO-EW)



Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

Anlage 1 (zu §



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE B
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____

1. Allgemeine Bestimmungen

zur Einzelansicht

Anlage 1a

(zu § 7 APVO-EW)



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler
einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____

1. Allgemeine Bestimmungen

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 2

(zu § 8 APVO-EW)

**Anlage 2 (zu §****Anlage 2**

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten in der Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen

	Faktor	Gesamtqu
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
Insgesamt	60	

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 3

(zu § 9 APVO-EW)



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 3a

(zu § 9 APVO-EW)



**MINISTERIUM FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich
anerkannten Ersatzschule)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ übergeben

1. Allgemeine Bestimmungen

zur Einzelansicht

Anlage 4

(zu §§ 9, 17 APVO-EW)



Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl (P)	Durchschnittsnote (N)
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0

zur Einzelansicht

Anlage 5

(zu § 15 APVO-EW)



(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und S
Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der F
6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen
Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen u
nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. M
S. 262), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Mai 2026 (NBl. MBl. S. 141).

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 6

(zu § 16 APVO-EW)



Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) ohne besondere Lernleistung

	Faktor	Gesamtqu
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9	
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	
Insgesamt	60	

b) mit besonderer Lernleistung

	Faktor	Gesamtqu
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12	
3. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8	
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8	
5. besondere Lernleistung	4	
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	
9. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	

[zur Einzelansicht](#)

Anlage 7

(zu § 17 APVO-EW)



(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Vor- und Zuname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und S
Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der F
6. Juni 2024),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen
Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen u
nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. M

[zur Einzelansicht](#)

[Zurück zur Liste](#)